VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 13. Oktober 1982 betreffend den örtlichen Umweltschutz (**Umweltschutzverordnung**).

Auf Grund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, in der Fassung LGBl. 1000-4, wird verordnet:

§ 1
Schutz von öffentlichen Park- und Grünanlagen

(1) Das Befahren öffentlicher Park- und Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich von Fahrrädern, Trettrollern, Skateboards und dergleichen), ausgenommen mit Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und Dreirädern für Kleinkinder, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist auch das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der Pflege der öffentlichen Park- und Grünanlagen. Das Reiten in Park- und Grünanlagen ist verboten.
(2) Das nach Absatz 1 erlaubte Befahren der öffentlichen Park- und Grünanlagen ist nur auf den hiefür vorgesehenen Wegen erlaubt. Das Betreten von Pflanzungsflächen, sowie jede Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Park- und Grünanlagen ist verboten. Verboten ist insbesondere das Pflücken von Blumen, das Abbrechen von Zweigen, das Erklettern von Bäumen, die Beschädigung oder Beschmutzung von Bänken oder anderen Einrichtungen der öffentlichen Park- und Grünanlagen.
(3) Gesondert gekennzeichnete Kleinkinderspielplätze oder Kinderspielplätze dürfen entsprechend der Kennzeichnung nur von Kindern sowie Kleinkindern und deren Begleitpersonen betreten werden.
(4) Das Fußballspielen und sonstige Spiele sind nur auf den hiefür besonders gekennzeichneten Flächen gestattet.
(5) Hunde sind in öffentlichen Park- und Grünanlagen an der Leine zu führen und von Rasen- und Pflanzungsflächen sowie von Spielplätzen fernzuhalten.
(6) Die Belästigung durch Tonempfangs- und Wiedergabegeräte, wie Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Lautsprechern und dergleichen, sowie Musikinstrumenten ist in öffentlichen Park- und Grünanlagen verboten.

§ 2
Reinhaltung von Grundstücken

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, z.B. Mieter und Pächter, von Grundstücken, die innerhalb des im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gmünd als „Bauland“ ausgewiesenen Gebietes gelegen sind, haben zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdung, zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes dafür Sorge zu tragen, dass im Gebäudeinneren, in Höfen und auf unbebauten Grundstücksflächen Verschmutzungen hintangehalten werden und eine Verwilderung verhindert wird. Unbebaute Grundstücke sind so zu pflegen, dass eine Verwilderung nicht eintreten kann. Wiesenflächen sind im Sommer und Herbst zu mähen.
(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 3
Tierhaltung

(1) Ställe und sonstige Einrichtungen zur Tierhaltung sind in einem solchen Zustand zu halten, dass keine gesundheitlichen Übelstände entstehen, das Einnisten von Mäusen und Ungeziefer nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht übermäßig belästigt wird. Bereits verwendete übelriechende Stallstreu darf im Freien nicht ausgebreitet und getrocknet werden. Gesammelter Unrat ist rechtzeitig zu beseitigen.
(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gilt nicht für die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 4
Ausbringen von Stallmist und Fäkalien

(1) Das Ausbringen von Stallmist und Fäkalien (Jauche, Hausabwässer u. a.) ist auf Grundflächen im unmittelbaren Nahbereich von Wohnsiedlungen, sowie von öffentlichen Park- und Grünanlagen und des Freizeitzentrums Aßangteich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres verboten.
(2) Soweit für Düngersammelanlagen nicht die baurechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind, sind Düngersammelanlagen und sonstige Abfallstätten von der Nachbargrundgrenze nur in einer Entfernung von wenigstens 3,00 m zulässig. Die Verwendung übelriechender Kompostierungsmittel ist verboten. Jauchegruben sind geruchsdicht zu verschließen.

§ 5
Verbrennen von Abfällen

Der § 5 der Verordnung des Gemeinderates, wurde am 6.Juni 1988 aufgehoben.

§ 6
Lärmverbote

(1) Die Verrichtung stark lärmender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Gänze, an Werktagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 06:00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für die Benützung von Garten- und Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren sowie für das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matratzen udgl.
(2) Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist verboten:
a) das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
b) die Erregung vermeidbaren Lärms bei Be- und Entladen von Fahrzeugen
c) die Abgabe von Schallzeichen, soweit diese nicht unmittelbar zu Warnzwecken dienen und
d) die Erregung vermeidbaren Lärms beim Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren
(3) Die Vornahme von stark lärmenden Bautätigkeiten (z.B. Einsatz von Kompressoren und Baumaschinen sowie Schlagen und Hämmern) ist an Sonn- und Feiertagen zur Gänze, an Werktagen in der Zeit der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr verboten. Von diesem Verbot sind Bautätigkeiten zur Behebung von Notständen ausgenommen.
(4) Die Benützung von Tonempfangs- und Wiedergabegeräten, wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, CD-Player, Tonbandgeräten, Lautsprechern usw., sowie von Musikinstrumenten, ist während der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr und während der Mittagsruhe von 12:00 bis 13:00 Uhr verboten, soweit diese Geräte und Instrumente nicht auf Zimmerlautstärke eingeschränkt werden.

§ 7
Ausnahmeregelung

Soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und eine unzumutbare Umweltbeeinträchtigung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist, ist der Bürgermeister berechtigt, über Ansuchen Ausnahmen von den vorstehenden Verboten zu erteilen.

§ 8
Bestrafung

(1) Die Übertretung eines in dieser Verordnung festgelegten Verbotes oder Gebotes ist eine Verwaltungsübertretung und wird nach Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) vom Bürgermeister bestraft.
(2) Der Bürgermeister hat unabhängig von der Verhängung einer Strafe Personen, die gegen Gebote oder Verbote dieser Verordnung verstoßen, mit Bescheid zu verpflichten, die dieser Verordnung zuwiderlaufenden Missstände auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 9
Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der 14tägigen Kundmachungsfrist folgender Tag.